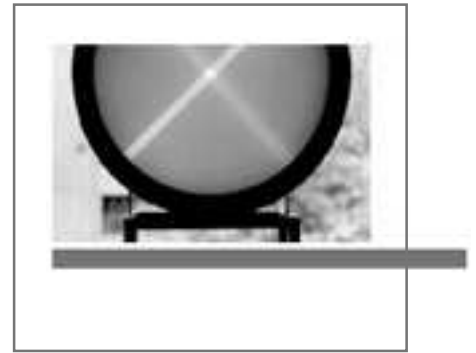


Mandanteninformation

Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts, Hinweise zum Jahresende, Hinweise in eigener Sache

Mit dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts liegen nun konkrete Vorgaben vor, wie das neue Erbschaftsteuerrecht gestaltet werden soll. Geplant war, dass der Bundesrat diesem Gesetzesentwurf am 14. März 2008 zustimmen sollte. Das würde auf eine Verkündung Ende März/Anfang April 2008 hinauslaufen. Allerdings wollen die Mitglieder der Unionsfraktion mit ihrer Entscheidung warten, bis auch die Rechtsverordnung für das neue Bewertungsrecht vorliegt, da hiervon die Erbschaftsteuerbelastung stark abhängt. Es ist mithin damit zu rechnen, dass sich die Verabschiedung des Gesetzes noch bis Mitte 2008 hinausziehen wird. Das neue Recht soll grundsätzlich erst auf Erwerbe nach Gesetzesverkündung angewandt werden. In Erbfällen sollen die neuen Verschonungsregeln für die Betriebsvermögen ab 01. Januar 2007 aber optional anwendbar sein.

Nach dem Regierungsentwurf soll das neue Erbschaftsteuergesetz folgende Regelungen beinhalten:



A. Tarife und Freibeträge

| Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... EURO | Prozentsatz in der Steuerklasse | | |
|---|---------------------------------|----|-----|
| | I | II | III |
| 75 000 | 7 | 30 | 30 |
| 300 000 | 11 | 30 | 30 |
| 600 000 | 15 | 30 | 30 |
| 6 000 000 | 19 | 30 | 30 |
| 13 000 000 | 23 | 50 | 50 |
| 26 000 000 | 27 | 50 | 50 |
| über 26 000 000 | 30 | 50 | 50 |

Folgende höhere persönliche Freibeträge sind vorgesehen:

| | |
|---|-----------|
| Ehegatten | 500.000 € |
| Kinder | 400.000 € |
| Enkel | 200.000 € |
| Sonstige Personen der Steuerklasse I | 100.000 € |
| Personen in den Steuerklassen II und III | 20.000 € |
| Eingetragene Lebenspartner (Steuerklasse III) | 500.000 € |

Folgende sachliche Freibeträge sind vorgesehen:

| | |
|------------------------------------|----------|
| In Steuerklasse I für Hausrat etc. | 41.000 € |
|------------------------------------|----------|

In Steuerklasse II und III

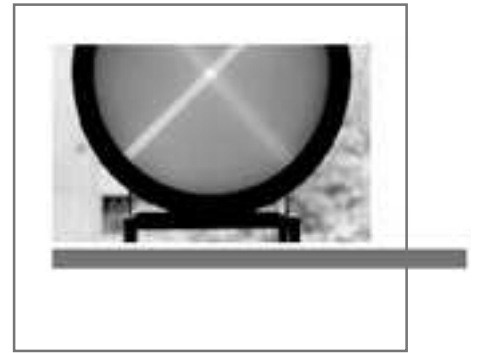
für Hausrat etc. 12.000 €

Für Betriebsvermögen nur noch Freigrenze mit Gleitzone

bis 300.000 € 150.000 €

B. Die neuen Bewertungsregeln

Gravierend sind die vorgesehenen neuen Bewertungsregeln – insbesondere beim Betriebsvermögen – mit denen der Wertansatz mit dem gemeinen Wert nach Forderung des Bundesverfassungsgerichts erreicht werden soll.



aa) Bewertung des Betriebsvermögens

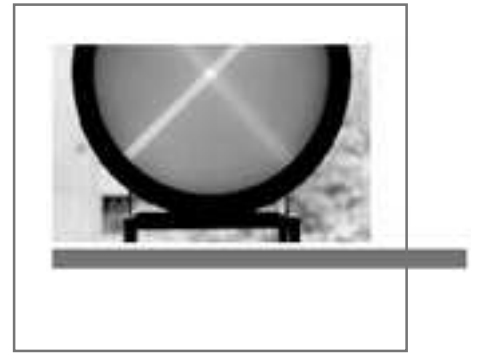
Betroffen sind Betriebsvermögen im ertragsteuerlichen Sinne (ohne land- und forstwirtschaftliches Vermögen) sowie Anteile an Kapitalgesellschaften. Der gemeine Wert dafür ist in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen. Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften ist der Börsenkurs anzusetzen. Fehlt es daran, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten Methode zu schätzen. Als Mindestwert wird die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Unternehmens abzüglich der Schulden festgelegt.

In einer gesonderten Rechtsverordnung sollen die Einzelheiten zur Bewertung festgelegt werden. Darin soll auch ein vereinfachtes Ertragswertverfahren angeboten werden, welches den Beteiligten eine verlässliche und angemessene Bewertung ermöglicht. Andere übliche Bewertungsverfahren können ebenfalls angewendet werden, wenn sie zu vergleichbaren Ergebnissen führen. In der Rechtsverordnung wird der im Ertragswertverfahren anzuwendende Kapitalisierungszinssatz festgelegt. Ausgangs-

wert ist die Rendite für längerfristige öffentliche Anleihen, die von der Deutschen Bundesbank für den Besteuerungszeitpunkt benannt wurde. Im Schnitt der letzten zehn Jahre betragen die Renditen für öffentliche Anleihen in etwa 4,5 %. Dieser Basiszins wird um einen angemessenen Risikozuschlag erhöht, der auf 4,5 % fixiert wird, so dass der Kalkulationszinssatz von rd. 9 % zugrunde zu legen ist.

Bei einem Kapitalisierungszinssatz von 9 % ist der Ertragswert der 11,11 fache erzielbare Zukunftsertrag. Bei Einzelunternehmen, Praxen und Personengesellschaft muss der angemessene Unternehmerlohn noch abgesetzt werden, der bei Kapitalgesellschaften in der Regel schon in Gestalt von als Betriebsausgaben abgesetzten Tätigkeitsvergütungen berücksichtigt ist.

Hinweis: Gerade bei ertragstarken Personengesellschaften kann es somit zu einem wesentlich höheren Wert des Betriebsvermögens kommen als bisher. Hier sollte geprüft werden, ob eine Schenkung unter Geltung des bisherigen Erbschaftsteuerrechts sinnvoll sein kann.



bb) Bewertung des Grundvermögens

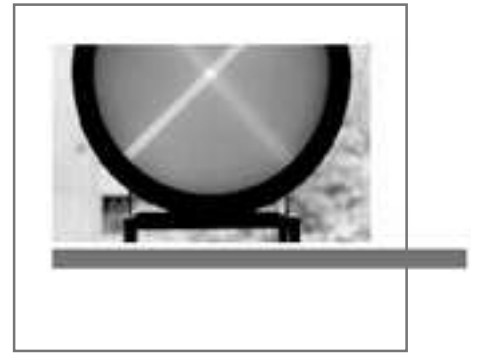
Der Wert unbebauter Grundstücke ist entsprechend geltendem Recht nach der Fläche und der jeweils aktuellen Bodenrichtwerte zu ermitteln. Der Wert der bebauten Grundstücke ist entweder nach dem Vergleichswertverfahren, dem Ertragswertverfahren oder dem Sachwertverfahren zu ermitteln. Die Wertermittlungsverfahren werden in Anlehnung an die Wertermittlungsverordnung durch Rechtsverordnung typisierend geregelt.

Das Vergleichswertverfahren kommt bei der Ermittlung des gemeinen Werts von bebauten Grundstücken nur bei Grundstücken in Betracht, die mit weitgehend gleichartigen Gebäuden bebaut sind und bei denen sich der Grundstücksmarkt an Vergleichswerten orientiert. Dies wird regelmäßig für Wohnungseigentum, Teileigentum sowie für Ein- und Zweifamilienhäuser in Betracht kommen. Beim Vergleichswertverfahren wird der Marktwert eines Grundstückes aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen Grundstücken abgeleitet, die in Lage, Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Zuschnitt und sonstiger Beschaffenheit hinreichend mit dem zu vergleichenden Grundstück übereinstimmen. Ist dies

nicht möglich, erfolgt eine Bewertung mit dem Sachwert.

Das Ertragswertverfahren soll für bebaute Grundstücke gelten, bei denen der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteinschätzung am Grundstücksmarkt im Vordergrund steht (typische Renditeobjekte). Das Ertragswertverfahren ist daher regelmäßig für Mietwohngrundstücke sowie Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, anzuwenden. Beim Ertragswertverfahren wird der Wert von bebauten Grundstücken auf der Grundlage des für diese Grundstücke nachhaltig erzielbaren Ertrags ermittelt. Dabei sind der Bodenwert und der Gebäudewert nach der Maßgabe des Ertrags gesondert zu ermitteln.

Das Sachwertverfahren kommt folglich insbesondere bei bebauten Grundstücken in Betracht, bei denen es für die Werteinschätzung am Grundstücksmarkt nicht in erster Linie auf den Ertrag ankommt, sondern die Herstellungskosten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr wertbestimmend sind. Das Sachwertverfahren kommt somit immer dann zur Anwendung, wenn ein Vergleichswert nicht



vorliegt oder sich keine übliche Mierte ermitteln lässt.

cc) Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Da der gemeine Wert von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sich in der Regel nicht aus Verkäufen ableiten lässt, erfolgt die Ermittlung des gemeinen Werts im Ertragswertverfahren als überwölbenden Gesamtansatz. Für die Wertermittlung ganzer Betriebe wird der im Ertragswertverfahren anzuwendende Kapitalisierungszinssatz gesetzlich mit 5,5 % festgelegt. Als Mindestwert ist der regional übliche mit 5,5 % kapitalisierten Nettopacht für den Grund und Boden zuzüglich eines betriebsformabhängigen prozentuellen Anteils vom landesspezifischen Nettopachtpreis, ermittelt auf der Grundlage von länderspezifischen Hektarwerten, für das bis Besatzkapital anzuwenden.

dd) Bewertung des übrigen Vermögens

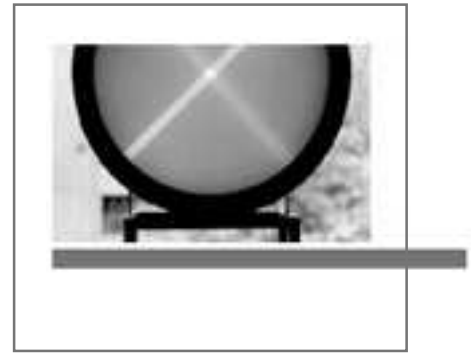
Für Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften, die an der Börse notiert sind, ist der Kurswert maßgeblich. Andere Wertpapiere werden als Kapitalforderung mit dem Nennwert erfasst. Kapitalforderungen und Schulden sind regel-

mäßig mit dem Nennwert anzusetzen. Noch nicht fällige Lebensversicherungsansprüche sind künftig nicht mehr mit 2/3 der eingezahlten Prämien sondern mit dem Rückkaufswert zu bewerten. Bei wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen ist wie bisher der Kapitalwert zugrunde zu legen. Für die zum übrigen Vermögen rechnenden Gegenstände des Hausrats und andere bewegliche körperliche Gegenstände gilt der gemeine Wert.

C. Verschonungsregelungen für das Betriebsvermögen

Begünstigt von der vorgesehenen Verschonungsregelung werden wie bisher Einzelunternehmen, Freiberufler, Praxen sowie Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften, jedoch nunmehr einschließlich ausländischem Betriebsvermögen.

Grundsätzlich soll das gesamte Betriebsvermögen unter die Verschonungsregelung fallen, d.h. es erfolgt keine Aufteilung in produktives und unproduktives Vermögen, wie sie im Gesetzesentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge noch vorgesehen war. Es sollen aber generell nur 85 % des Betriebsvermögens begünstigt sein, die nicht



verschonten 15 % sollen typischerweise das nicht produktive Vermögen abgelten. Schulden und Lasten, die mit verschontem Vermögen zusammenhängen, sollen anteilig nicht abzugsfähig sein. Völlig von der Verschonungsregelung ausgenommen werden Betriebe, deren Vermögen zu 50 % aus „Verwaltungsvermögen“ besteht. Als steuerschädliches Verwaltungsvermögen werden Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke angesehen, Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 % oder weniger beträgt, Beteiligungen an Mitunternehmenschaften, die vermögensverwaltend tätig sind, deren Komplementär aber eine Kapitalgesellschaft ist und damit gewerblich geprägt sind, sowie Wertpapiere oder sonstige vergleichbare Forderungen und Kunstgegenstände.

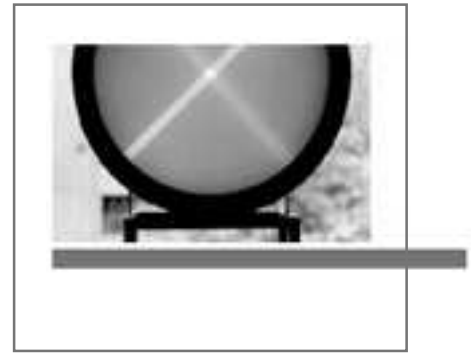
Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gesamten Betriebsvermögen bestimmt sich nach dem Verhältnis der erbschaftsteuerlichen Bewertungsansätze für die Gegenstände des Verwaltungsvermögens als Einzelwirtschaftsgüter zum erbschaftsteuerlichen Unternehmenswert.

Für das begünstigte Betriebsvermögen soll ein modifiziertes Abschmelzmodell

eingeführt werden. Auf die begünstigten 85 % wird vorbehaltlich einer zusätzlich zu beachtenden 15-jährigen Behaltfrist ein Bewertungsabschlag von 100 % gewährt, der unter dem Vorbehalt steht, dass 10 Jahre nach dem Erwerb die jährliche Lohnsumme ununterbrochen mindestens 70 % der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme der letzten fünf abgeschlossenen Jahre vor dem Erwerb beträgt. Für jedes Jahr, in dem die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird, entfällt 1/10 des gewährten Abschlags. Bei dem alljährlichen Lohnsummentest sind Lohnerhöhungen gemäß Tariflohnindex der Ausgangslohnsumme für die letzten fünf Jahre vor dem Erwerb hinzuzurechnen.

Für Kleinbetriebe ist eine Ausnahme vom Lohnsummentest vorgesehen. Einzelunternehmen, die ausschließlich vom Unternehmer selbst, ohne Arbeitnehmer betrieben werden und Unternehmen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit höchstens zehn Arbeitnehmern unterliegen nicht dem Verschonungsparameter Lohnsumme, sondern sind nur den allgemeinen Behaltungsregelungen unterworfen.

Voraussetzung für die Gewährung des Verschonungsabschlags von 85 % ist,



dass das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen mindestens 15 Jahre (land- und forstwirtschaftliches Vermögen 20 Jahre) im Betrieb erhalten bleiben muss. Verstöße lösen eine Nachversteuerung dergestalt aus, dass die Steuer nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt wird.

Nachversteuerungstatbestände sind Betriebsveräußerungen und –aufgaben oder Teilveräußerungen sowie Veräußerung und Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen. Erfolgt im zeitlichen Zusammenhang eine Reinvestition in diesem Umfang im Betrieb, ist die Behaltensregelung erfüllt. Überentnahmen führen in ihrem Umfang zum Wegfall der Verschonung, wenn sie zum Ende der 15 Jahresfrist kumuliert mehr als 150.000 € betragen haben.

Verschonungsregelung für Grundvermögen

Bei vermieteten Immobilien soll ein Abschlag von 10 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

Hinweise zum Jahresende

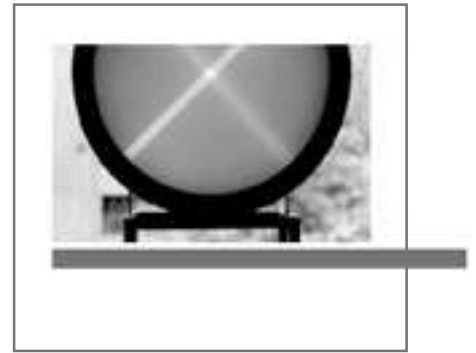
Bereits in unserem letzten Mandantenrundsreiben hatten wir Sie über die bevorstehenden Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz informiert. Nachfolgend möchten wir Sie auf einige Punkte hinweisen, die Sie noch im Jahre 2007 beachten sollten und die kurzfristig realisierbar sind:

1. Einkommensteuer

a) Absetzung für Abnutzung

Ein Sofortabzug der Anschaffungs-/Herstellungskosten ist bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nur noch dann möglich, wenn die AK/HK 150 € nicht übersteigen. Für Wirtschaftsgüter, deren AK/HK mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1.000 € betragen, ist im Jahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage ein Sammelposten zu bilden; dieser ist über fünf Jahre abzuschreiben. Scheidet ein Wirtschaftsgut aus, wird der Sammelposten dadurch nicht vermindert.

Hinweis: Es empfiehlt sich daher, Anschaffungen von unter 410 € oder Wirtschaftsgüter, deren AK/HK zwischen 410 und 1.000 € liegen und deren



Nutzungsdauer unter 5 Jahren liegt, noch in diesem Jahr vorzunehmen, um noch höhere Abschreibungsbeträge geltend machen zu können.

Beim Werbungskostenabzug sowie hinsichtlich der Förderfähigkeit nach dem Investitionszulagengesetz 2007 bleibt es bei der bisherigen Grenze für den Sofortabzug von 410 €.

Die degressive AfA wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 abgeschafft.

Hinweis: Auch hier sollte überlegt werden, geplante Investitionen in das Jahr 2007 vorzuverlegen.

b) Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen und Vorsorgebeträge

Künftig sind nur noch Versorgungsleistungen als Sonderausgaben abzugsfähig, die im Zusammenhang mit der Übertragung eines Anteils an einer Mitunternehmerschaft, mit der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs sowie mit der Übertragung eines mindestens 50 %-Anteils an einer GmbH (wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit übernimmt).

Bei Übertragung von Privatvermögen gegen Versorgungsleistungen sind diese künftig nicht mehr als Sonderausgabe steuerlich abzugsfähig.

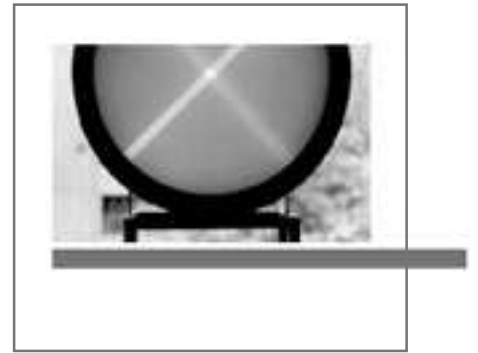
Die Neuregelung gilt für alle Versorgungsleistungen, die auf Vermögensübertragungen beruhen, welche nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart wurden.

Für Versorgungsleistungen, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die vor dem 01. Januar 2008 vereinbart wurden, gilt das bisherige Recht im Grundsatz weiter.

2. Körperschaftsteuer

a) Vorabausschüttungen bei Kapitalgesellschaften noch in 2007

Aufgrund der Erhöhung des Kapitalertragsteuersatzes bei Ausschüttungen von im Bereich der Vermögensverwaltung gehaltenen GmbH-Beteiligungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Städte, Kreise, ...) kann eine Vorabausschüttung auf das laufende Ergebnis des Jahres 2007 zu einer Steuerersparnis von 5 % führen.



Hinweis: Zu beachten ist aber, dass es aufgrund der Körperschaftsteuersatzsenkung auf 15 % ab 2008 im Einzelfall auch sinnvoll sein kann, erst in 2009 auszuschütten und im Jahr 2008 auf eine Ausschüttung zu verzichten. Eine „normale“ Ausschüttung für 2007 in 2008 führt für die genannten Anteilseigner zur höchsten Steuerbelastung.

3. Gewerbesteuer

Wie im letzten Rundschreiben berichtet, haben sich die Hinzurechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer deutlich verschärft. Hierzu hat es jetzt durch das Jahressteuergesetz 2008 die erste Änderung gegeben. Der typisierende Finanzierungsanteil von Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde von 75 %

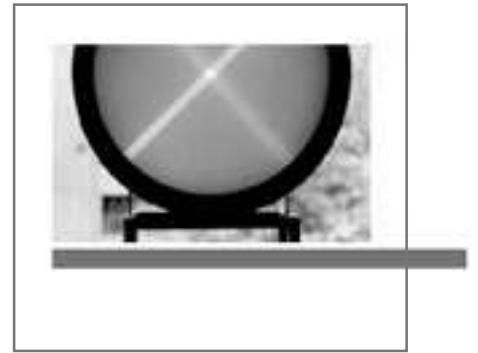
auf 65 % herabgesetzt. Unter Berücksichtigung des Hinzurechnungssatzes von 25 % ergibt sich somit eine Hinzurechnung von Mieten und Pachten von 16,25 %.

4. Einbringungsgeborene Anteile

Durch das SEStEG wurde die Besteuerung von einbringungsgeborenen Anteilen in Umwandlungsfällen (z.B. bei Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft) durch eine rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns in bestimmten Fällen ersetzt. Im Zuge dieser Neuregelung wurde eine jährliche Meldepflicht des Anteilseigners an das Finanzamt jeweils bis zum 31. Mai der jeweiligen sieben Folgejahre eingeführt. Wird diese Frist überschritten, erfolgt eine nachträgliche Versteuerung der übergegangenen stillen Reserven.

Wenn Sie zu den angesprochenen Änderungen oder generell zum Erbschaftsteuerreformgesetz 2008 Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Gerne besprechen wir mit Ihnen, wie sich das Gesetz auf Ihre persönliche Steuersituation auswirkt.

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



Hinweise in eigener Sache

Abschließend möchten wir Sie noch in eigener Sache informieren. Unser stetiges Wachstum macht einen Umzug erforderlich. Wir bitten Sie deshalb jetzt schon um Verständnis dafür, dass Sie uns umzugsbedingt am 25. Januar 2008 nicht erreichen können. Ab dem 28. Januar 2008 sind wir in unseren neuen Räumen wieder unter der bekannten zentralen Telefonnummer für Sie erreichbar. Neue Durchwahlen Ihrer Sachbearbeiter werden wir Ihnen gesondert mitteilen. Unsere neue Adresse lautet:

Karmeliterstraße 6, 52064 Aachen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2008.

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Kasernenstraße 22
52064 Aachen
Tel.: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.